

## Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG haben ihre letzte Entsprechenserklärung am 29. März 2019 nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex“) abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

### 1) Ausschüsse des Aufsichtsrats (Ziffer 5.3.2 des Kodex)

Neben der Bildung von Ausschüssen empfiehlt Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein sollte. Aufgrund der besonderen Expertise und Erfahrungen des Aufsichtsratsvorsitzenden besetzte der Aufsichtsratsvorsitzende bislang auch die Position des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Nach der diesjährigen Hauptversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende die Position des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgegeben. Eine Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex besteht insofern nicht mehr.

### 2) Veröffentlichungsfrist für Konzernabschlüsse und unterjährige Finanzinformationen (Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex)

Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen, Zwischenberichte bzw. unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Die gesetzlichen Regelungen sehen derzeit vor, dass der Konzernabschluss nebst -lagebericht binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende, und Halbjahresfinanzberichte binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen sind. Quartalsmitteilungen sollen nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der Börse übermittelt werden. Die Gesellschaft hat sich bisher an diesen Fristen orientiert, da der Vorstand dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Aschheim, den 09. Juli 2019

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Dr. Markus Braun / Alexander von Knoop

Wulf Matthias